

Thema Verkehrssicherungspflicht

! Diese Information dient ausschließlich zur Orientierung im Allgemeinen und stellt keine

Rechtsberatung dar. Es wird keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen!

Welche Gesetze sind wichtig im Zusammenhang Wald und Verkehrssicherung

- **§ 14 BWaldG:**
 - Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist erlaubt – aber „auf eigene Gefahr“

Daraus leitet sich ab:

- Waldbesucher tragen das Risiko typischer Waldgefahren selbst
- Waldbesitzer müssen nicht vor allen Gefahren schützen
- „waldtypische Gefahren“
 - Natürliche, waldübliche Zustände, die nicht durch gezielte Eingriffe des Menschen, sondern durch die Natur entstehen.

- **§ 30 NWaldLG**
 - Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr.

- Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 2012
 - Keine Haftung für waldtypische Gefahren
 - im Bestand
 - auf Waldwegen
 - (z.B. Astbruch; umstürzende Bäume, Unebenheiten, Spurrillen)

Quelle: Das BGH-Urteil VI ZR 311/11; [Urteil des BGH zur Verkehrssicherungspflicht im Wald | DStGB](#)

- Grenzt der Wald an eine öffentliche Straße, so ist der Waldbesitzer verkehrssicherungspflichtig
- Ist z.B. eine Bank aufgestellt gilt
 - Verkehrssicherungspflicht für die Bank selbst
 - Verkehrssicherungspflicht in baumfallender Länge
 - Ggf. Abschluss eines Gestattungsvertrages z.B. mit der Gemeinde (Beispiel Naturpark Lüneburger Heide)

- Klären Sie ab, wer z.B. eine Bank bei Ihnen aufgestellt hat, oder entfernen Sie die Bank
- Weiterführende Informationen unter:
<https://taspo.de/baumzeitung/fachbeitraege/baumrecht>
- verweis auf den Autor Rainer Hilsberg, der regelmäßig in Fachzeitschriften (z.B. AFZ) zu den Themen Verkehrssicherung publiziert (siehe Artikel im Anhang)

(Forstamt Weser-Ems, 18.03.2026)